Morgen-Ausgabe
No. 175. — 56. Jahrgang.

Berliner Volks-Zeitung

Erstes Beiblatt
Sonntag, 12. April 1903

Eine direkte Eisenbahnverbindung Berlin—Schanghai.

Die chinesische Regierung, die sich bis vor kurzem dem Bau von Eisenbahnen im himmlischen Reich auf das entschiedenste widersetzt hatte, hat jetzt ihre Haltung vollständig geändert. Sie bringt sogar dem Eisenbahnbau großes Interesse entgegen; ja sie legt Wert darauf, daß die schon jetzt bestehenden chinesischen Eisenbahnen nach Möglichkeit Anschluß an das internationale Schienennetz finden.

Gegenwärtig ist man bemüht, mit Hilfe deutschen Kapitals eine direkte Verbindung von Schanghai über Peking, Mukden, Charbin sowie über die Sibirische Bahn und Moskau nach Berlin herzustellen. Zu dieser Verbindung bedarf es nur noch einer verhältnismäßig kurzen Strecke, nämlich der zu errichtenden Linie, die Nanking oder das auf dem gegenüber liegenden Ufer des Jangtsekiang befindliche Pukow mit Tientsin verbindet. Tientsin ist bereits durch die Bahn nach Peking an das mandschurische und sibirische Bahnnetz angeschlossen. Da die neu zu errichtende Strecke auch als rein chinesische Territorialbahn von höchstem Wert ist, und von den Chinesen längst die Notwendigkeit erkannt worden ist, ihr reiches Innenland durch Eisenbahnen der Küste näher zu bringen, so darf an der Ausführung der neuen Eisenbahn nicht mehr gezweifelt werden. China steht eben auch im Zeichen des Verkehrs; was vor zehn Jahren noch als Utopie angesehen wurde — eine direkte Verbindung Westeuropas mit dem Reiche der Mitte — sieht seiner Vollendung in wenigen Jahren entgegen.

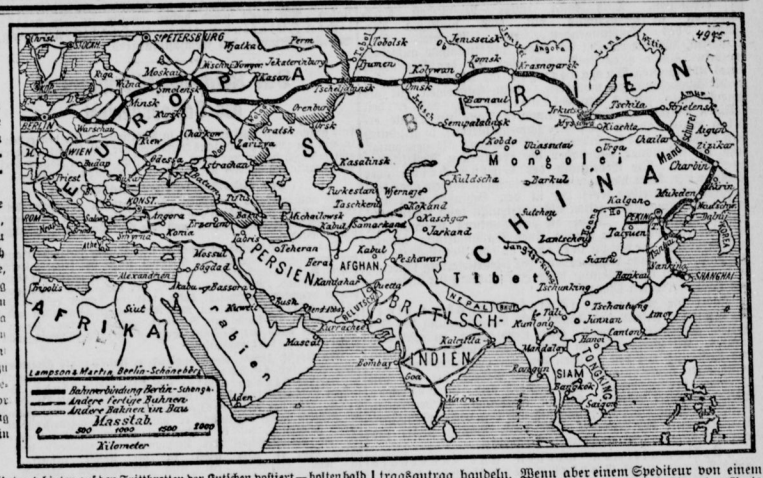

Strassentypen im vormärzlichen Berlin.

Wer etwa im Jahre 1830 die sandigen Abhänge des Tempelhofer Berges oder besser noch des Kreuzberges, auf dem bereits das Nationaldenkmal, der Erinnerung an die Befreiungskriege geweiht, stand, hinaufkommt, hatte von dort oben eine weite, freie Aussicht. Die Stadt Berlin lag nicht wie heute unmittelbar zu seinen Füßen. Das Halleſche Tor war der zunächst gelegene Punkt der Stadt. Aus der mit einem Blicke zu umfassenden, im Vergleich mit heute viel niedrigeren Hausermasse ragten die Türme der Kirchen, der gewaltige Block des Schlosses, dem damals noch die Kuppel fehlte, in die noch klare, reine Luft empor. Hinter der Stadt sah man auf den Höhen im Norden und Nordosten viele Windmühlen, die im Winde lustig ihre Flügel bewegten. Die Häuser waren teilweise wenig ansehnlich, nur im Innern der Stadt, wo die öffentlichen Gebäude stehen, erkannte der Fremde, daß er wirklich in einer Residenzstadt weile.

Berlin war damals ein stiller ruhiger Platz; Massenzuzug von auswärtsher fehlte und so konnte man wohl von einem spezifischen Berlinertum reden, von einem Volkscharakter, der durch die französische Kolonie nicht ungünstig beeinflußt worden war. An die letzten Kriege erinnerten lebhaft und beredt die zahlreichen Kriegsinvaliden auf den Straßen, Offiziere wie einfache Soldaten. Auf den Bänken unter den Linden ruhten und sonnten sie sich. Ihren Lebensunterhalt suchten sich die Aermeren unter diesen Leuten auf verschiedene Art zu verschaffen. Die einen versteinten sich ein paar Groschen durch die sogenannten „Guckkasten", die anderen durchzogen mit Drehorgeln die Straßen der Stadt.

Aber auch sonst gab es damals in Berlin, wie man aus einem interessanten Vortrage, den Professor Dr. Franz Weinitz kürzlich im Verein für Volkskunde über das Thema: „Volksleben und Straßentypen im vormärzlichen Berlin" hielt, erfahren konnte, noch genug typische Erscheinungen auf den Straßen. Da zogen Männer herum, die an einem Riemen über der Schulter zwei hölzerne Tönnchen trugen: es waren die sehr beliebten Gurkenverkäufer. Mit der Gabel — so weit war man schon vorgeschritten —, holte der Mann die Gurken heraus. Stammkunden oder sonst Begünstigten wurde wohl auch gestattet, einen Schluck von der Brühe zu nehmen...

Die Zunft der Hökerinnen, hauptsächlich Obstverkäuferinnen, war über die Stadt verbreitet. Sie trugen eine schwarze, am Rande mit Fransen verzierte Kopfbedeckung aus Wachstuch, die ziemlich weit nach vorn hinausragte. Kamen diese Frauen von außerhalb zu Markte, so trugen sie die „Kiepe" — einen Tragkorb — auf dem Rücken. Auf ihrem Stande wurde dann der Strickstrumpf hervorgeholt, denn untätig waren diese Frauen nie, weder mit den Händen noch mit dem Munde. Eine den Hausfrauen willkommene Persönlichkeit war der Wasserverkäufer, der Verkäufer des für die große Wäsche unentbehrlichen weichen Wassers. Er entnahm es der Spree und fuhr es auf einem kleinen Wagen für ein Weniges dem Hause zu. Zweimal im Jahre pflegte eine solche „große Wäsche" stattzufinden. Nicht minder wichtig und unentbehrlich für einen ordentlichen kleinbürgerlichen Haushalt war der Sandverkäufer. Das Fuhrwerk eines solchen Mannes gewährte einen jammervollen Anblick. Ein Gaul nur aus Haut und Knochen, einige Bretter auf klapperigem Wagengestell, dazu zwei recht verwilderte Burschen, von denen der eine sein eintöniges „Sand, kooft Sand" hinausrief, beim Wagen blieb und den verlangten Sand dem anderen in die Schürze schippte, der ihn ins Haus der Kunden zu tragen hatte. — Der Verkauf der Milch geschah meistens durch Mädchen, oft recht anmutige Dirnen, die auf einem kleinen Hundefuhrwerk die Milch, die kreisch vorher an der Pumpe etwas „verbessert" worden war, in sauberen Blechkannen in die Stadt brachten.

Ein Freund der Kinderwelt war der sogenannte Plundermann. Mit einem Karren zog er durch die Straßen, die hellen Töne eines kleinen Pfeifchens verkündeten seine Nähe. Was an Lumpen und Abfällen im Haushalt sorgfältig gesammelt worden war, brachten ihm die Kinder zu. Er gab ihnen dafür köstliche Ringe mit „Edelsteinen" und für die Mutter Nadeln, Zwirn und ähnliches mehr.

Berlin exfreute sich um 1830 noch keiner Gasbeleuchtung. Da war denn der Laternenanzünder eine höchst wichtige, aber in ihrer äußeren Erscheinung nicht gerade sehr appetitliche Persönlichkeit. Infolge ihrer Tätigkeit sahen sie bald fettig und ölig aus, wobei die Kritik der lieben Jugend herausgefordert wurde. Ein anderer Funktionär im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt war der Nachtwächter, zu jener Zeit noch mit einem Spieß bewaffnet. Das Nachtwächterhorn diente dazu, ein ausgebrochenes Feuer zu verkünden.

Mit dem öffentlichen Fuhrwesen war es um 1830 leidlich gut bestellt. Es gab Mietkutschen oder Fiaker und Droschken. Das Pferdematerial war aber ungenügend. Der Kutscher trug gewöhnlich einen Feiertagsrock mit gelben Kragen; ein gelbes Band schmückte den hohen Hut. Für Ausflüge und Fahrten nach den umliegenden Ortschaften dienten die Torwagen und Kremser. Jene, die vor den Toren hielten, verdienten das Prädikat billig und schlecht; sie hatten elende Gäule und ungehobelte Kutscher. Bekannt ist ihre Redensart von der „renen lumpichten Prison", die noch zur vollen Anzahl der Fahrgäste fehle. Die Kremser waren entschieden besserer Qualität. Sie sind heute noch für Landpartien größerer Gesellschaften beliebt.

Vor 60, 70 Jahren galten die Innungen und Gewerke noch gar viel im städtischen Leben: bei festlichen Veranstaltungen paradierten sie in ihrem vollen Glanze. Ein Fest, von dem viel die Rede war, und das von allen, die es anging, gern gefeiert wurde, war das sogenannte „Fliegenfest" der Zeug- und Reschmacher, dem das „Maitenfest" der Tuchmacher wohl ähnlich, aber nicht ebenbürtig war. Das Fliegenfest fand in Pankow statt. Vor der Ausfahrt dorthin wurden im Meisterhause in Berlin noch manche alten Zunftbräuche geübt und die überkommenen Ansprachen gehalten. Die Gesellen — zum Teil verkleidet und hinten auf den Trittbretten der Kutschen postiert — holten bald nach Mittag den Meister mit seiner Familie zur Fahrt nach Pankow ab, wo sich dann jung und alt im großen Garten bei Linder in der üblichen Weise bis tief in die Nacht hinein vergnügte.

Die großen Paraden jener Tage fanden auch öfters unter den Linden und auf dem Opernplatze statt. Eine solche Parade vor Friedrich Wilhelm III. Ende der dreißiger Jahre hat uns Franz Krüger in seinem Bilde, das sich im königlichen Schlosse befindet, überliefert; besonders interessant und wichtig dadurch, daß vorn rechts eine Gruppe von Husharen dargestellt ist, die sich aus bekannten und hervorragenden Mitgliedern der damaligen Berliner „Gesellschaft" zusammensetzt.

Auch heute noch, so schloß Professor Weinitz seinen Vortrag, hört man alte Leute der verschwundenen Zeiten oft gern gedenken. Diesen ist das alte Berlin derart ans Herz gewachsen, daß sie sich mit dem Halten und Treiben der heutigen Zeit nicht abfinden können. Mit Wehmut denken sie zurück an ihr liebes altes Berlin...

Das Schweigen im Handelsverkehr.

Von
Dr. jur. W. Stein, Friedenau-Berlin.

Während im allgemeinen jeder denkende Mensch und insbesondere jeder Kaufmann sich über die Bedeutung der von ihm abgegebenen und empfangenen Erklärungen, also aller Handlungen, im Klaren zu sein pflegt, herrscht vielfach Unkenntnis darüber, daß auch Unterlassungen rechtserhebliche Folgen nach sich ziehen können. Das neue Handelsgesetzbuch hat dies besonders hervorgehoben, indem es bestimmt, daß unter Kaufleuten in Anlehnung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Also nicht nur die Handlungen, die ausdrücklichen Erklärungen, sollen so beurteilt werden, wie es der Verkehrssitte der Kaufleute entspricht, sondern auch die Unterlassungen, insbesondere also das Schweigen im Handelsverkehr, natürlich aber nur dann, wenn es an die Stelle einer Erklärung tritt.

Ein allgemeiner Grundsatz, daß Stillschweigen auf die Erklärung eines anderen als Genehmigung aufzufassen sei, besteht nicht. Der Satz: qui tacet, consentire videtur (wer schweigt, scheint zuzustimmen) gilt nicht allgemein, obwohl zugegeben werden muß, daß es unter Kaufleuten üblich ist, auf empfangene Anfragen und Mitteilungen eine Erklärung durch Beantwortung abzugeben. Eine rechtliche Wirkung kann dem Schweigen aber erst dann beigemessen werden, wenn der andere Teil nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Antwort erwarten durfte. Es hängt also von der Lage des Einzelfalles ab, ob in dem Stillschweigen eine Annahme, ein Anerkenntnis oder eine Ablehnung liegt.

In bestimmten Fällen hat das Handelsgesetzbuch das Stillschweigen der Zustimmung gleichgestellt.

An sich ist es dem Handlungsgehilfen verboten, ohne Einwilligung seines Prinzipals ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Wenn aber der Prinzipal bei Anstellung des Gehilfen weiß, daß dieser das Gewerbe betreibt, so muß der Prinzipal die Aufgabe des Betriebes ausdrücklich vereinbaren. Unterläßt er dies, schweigt er also, so gilt seine Einwilligung als erteilt. Genau ebenso ist der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft insoweit beschränkt, als er sich nicht ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter an einer anderen „gleichartigen" Handelsgesellschaft (das ist derselben Branche) beteiligen und auch nicht selbst in dem Handelszweige Geschäfte machen darf. Analog aber den für Prinzipal und Gehilfen geltenden Vorschriften wird das Verhältnis zwischen dem einen Gesellschafter und den übrigen Teilnehmern der offenen Handelsgesellschaft geregelt. Die Aufgabe einer etwa bereits bestehenden Beteiligung muß ausdrücklich vereinbart werden, wenn sie den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist. Unterlassen sie dies, so gilt diese Unterlassung, also das Schweigen, als Genehmigung.

Eine besonders wichtige und weittragende Bestimmung ist aber für diejenigen Kaufleute gegeben, deren Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, also für die große Kategorie der Spediteure, Kommissionäre, Agenten, Makler, Lagerhalter und andere. Das Gesetz legt ihnen die Pflicht auf, auf einen Antrag zur Besorgung solcher Geschäfte unverzüglich zu antworten. Ihr Schweigen gilt als Annahme des Antrages. Es muß sich aber um solche Geschäfte handeln, die im Rahmen des Gewerbebetriebes des Antragsempfängers liegen, beim Spediteur zum Beispiel muß es sich demnach um einen das Speditionsgeschäft oder ein verwandtes Gebiet betreffenden Vertragsantrag handeln. Wenn aber einem Spediteur von einem Händler der Auftrag zugeht, ihm zu einem bestimmten Preis 10 Sack Rosinen zu liefern, so braucht der Spediteur nicht zu antworten. Schreibt dagegen der Importeur dem Spediteur: Ich übertrage Ihnen den Transport der und der Güter von X. bis Berlin zu dem und dem Preise, so muß der Spediteur, falls er den Auftrag nicht annehmen will, antworten, anderenfalls er zur Ausführung des Transportes zum festgesetzten Preise verpflichtet wird, und zwar muß er „unverzüglich", das heißt ohne schuldhafte Verzögerung antworten, in weitaus den meisten Fällen also umgehend. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Antragende Kaufmann ist; die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das zwischen dem Antragenden und dem Antragsempfänger abzuschließende Rechtsgeschäft ein einseitiges Handelsgeschäft ist.

Die Forderung der unverzüglichen Mängelrüge, ebenfalls eine sehr wichtige Bestimmung des Handelsgesetzbuches, setzt dagegen ein beiderseitiges Handelsgeschäft voraus. Nach dem bürgerlichen Rechte ist der Käufer grundsätzlich nicht verpflichtet, die gelieferte Sache auf etwaige Mängel zu prüfen und die etwa entdeckten Mängel anzuzeigen. In der Regel ist der Gewährleistungsanspruch des Käufers nur dann ausgeschlossen, wenn der Käufer vorbehaltlos eine mangelhafte Sache angenommen hat, obschon er den Mangel kannte. Dagegen bestimmt das Handelsgesetzbuch, daß bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft die Ware als genehmigt gilt, wenn der Käufer die unverzügliche Mängelrüge unterläßt, es erlegt ihm die Pflicht auf, die Ware nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und etwaige Mängel sofort zur Anzeige zu bringen.

Wer gewerbsmäßig Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen kauft oder verkauft, ist Kommissionär. Das Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär wird durch das Handelsgesetzbuch dahin geregelt, daß es dem ersten die Pflicht auferlegt, ein durch den Kommissionär unter Ueberschreitung seiner Befugnisse hinsichtlich des Preises abgeschlossenes Geschäft unverzüglich zurückzuweisen. Das Schweigen des Kommittenten auf die erhaltene Anzeige soll der Genehmigung der Preisbestimmung gleichbedeutend sein.

Der Lagerhalter endlich hat Veränderungen an dem eingelagerten Gute, die dessen Entwertung befürchten lassen, also zum Beispiel leckende Fässer, dem Einlagerer unverzüglich anzuzeigen. Sein Schweigen macht ihn schadensersatzpflichtig.

Alle diese Vorschriften lassen eine analoge Ausdehnung nicht zu, sie stellen vielmehr Ausnahmefälle fest, die nicht auf alle Mitteilungen im Handelsverkehr ausgedehnt werden können. Das bloße Schweigen ist also keine Erklärung, auch dann nicht, wenn der andere Teil erklärt, er werde das Schweigen als Zustimmung betrachten. In der Regel bedeutet vielmehr bloßes Schweigen nicht Einwilligung sondern Ablehnung. Dies wird besonders anzunehmen sein, wenn es sich um die Aenderung eines bestehenden Vertragsverhältnisses handelt. Im Bewußtsein seines kontraktlichen Rechtes braucht der Empfänger einer Aenderungsanzeige nicht zu antworten. Sein Schweigen gilt als Ablehnung des Aenderungsantrages. Ganz ähnlich wurde vom Reichsoberhandelsgericht das Schweigen auf vorzeitige Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses als Ablehnung, das Stillschweigen auf die Behauptung der anderen Partei, daß außerhalb einer dauernden Geschäftsverbindung ein Vertrag abgeschlossen sei, als Nichtannahme desselben ausgelegt.

Indessen kann unter Umständen in Handelssachen das Stillschweigen im Hinblick auf bestehende Gewohnheiten als Zustimmung angesehen werden. Das Stillschweigen eines Kontrahenten, das in der Absicht geschieht, den anderen Teil zu einer dem Schweigenden vorteilhaften Untätigkeit zu verleiten oder ihn über seinen rechten Willen zu täuschen, muß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben regelmäßig gegen den Schweigenden ausgelegt werden. Eine Reihe Reichsgerichtsentscheidungen haben dies zum Ausdruck gebracht. Wird ein mündlich geschlossener Vertrag von einem Teile schriftlich bestätigt und der andere Teil schweigt hierauf, so kommt dies der Genehmigung gleich. Dies gilt auch, wenn das Bestätigungsschreiben eine Nebenbedingung enthält, die bei der mündlichen Absprache nicht vereinbart war. Der Empfänger hat unverzüglich zu widersprechen, anderenfalls sein Schweigen als Zustimmung gedeutet wird. Unterbleibt der Widerspruch, weil der Empfänger entgegen kaufmännischer Gepflogenheiten das Bestätigungsschreiben ungelesen in die Tasche steckt, so ist sein Einverständnis anzunehmen. Dagegen braucht bei zweideutigem Inhalt des Bestätigungs-